

## Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2024	und	2025
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.635.500 Euro		28.351.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.372.000 Euro		34.017.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	400.000 Euro		400.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro		0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.159.900 Euro		27.017.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.171.500 Euro		30.816.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.709.000 Euro		1.433.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.195.500 Euro		14.937.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.486.500 Euro		13.503.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.000 Euro.		960.000 Euro
festgesetzt.			

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 9.486.500 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 13.503.800 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für	2024 auf	0,00 Euro
und für	2025 auf	4.700.000,00 Euro
festgesetzt.		

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2025** wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Krummhörn      11.12.2023

.....  
Ort

.....  
Datum der Ausfertigung

.....  
Die Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr<sup>2)</sup> .... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch das/die/den ..... am ..... unter dem Aktenzeichen ..... erteilt worden.

(Oder:)

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom ..... bis zum .....  
(und vom ..... bis zum .....)  
in .....,  
im .....,  
Zimmer .....,  
zu folgenden Öffnungszeiten .....,  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....,  
Ort Datum

.....  
Die Bürgermeisterin

- 
- 1) Die Angaben für nach § 139 NKomVG geführte Einrichtungen sind bei den jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ zusätzlich anzugeben.
  - 2) Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG) sind beide Haushaltsjahre anzugeben.
  - 3) Die einzelnen Jahresbeträge sind bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre nebeneinander oder untereinander aufzuführen.
  - 4) Auf die nachrichtlichen Angaben zum Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt kann verzichtet werden.
  - 5) Anstelle der Steuersätze werden bei Landkreisen, Samtgemeinden oder der Region Hannover die Umlagesätze gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) festgesetzt.
  - 6) Hat die Gemeinde nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuer-gesetzes eine besondere Hebesatzsatzung erlassen, so ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat; dies soll dadurch geschehen, dass das Wort „werden“ durch die Worte „sind durch eine besondere Hebesatzsatzung“ ersetzt wird.
  - 7) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden (§ 112 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

